



Bankwesen und Zahlungsverkehr

Updates zur Auflage 2015 – Ausgabe März 2018

www.bankingtoday.ch

www.compendio.ch
www.cyp.ch
www.swissbanking.org

Bankwesen und Zahlungsverkehr
Updates zur Auflage 2015 – Ausgabe März 2018

Grafisches Konzept und Satz: Mediengestaltung, Compendio Bildungsmedien AG, Zürich
Druck: Edubook AG, Merenschwand

Redaktion und didaktische Bearbeitung: Fabienne Thiemeyer

Artikelnummer: Update
Auflage: 3. Auflage 2018
Ausgabe: U1038
Sprache: DE
Code: CYP

Alle Rechte, insbesondere die Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Der Inhalt des vorliegenden Buchs ist nach dem Urheberrechtsgesetz eine geistige Schöpfung und damit geschützt.

Die Nutzung des Inhalts für den Unterricht ist nach Gesetz an strenge Regeln gebunden. Aus veröffentlichten Lehrmitteln dürfen bloss Ausschnitte, nicht aber ganze Kapitel oder gar das ganze Buch fotokopiert, digital gespeichert in internen Netzwerken der Schule für den Unterricht in der Klasse als Information und Dokumentation verwendet werden. Die Weitergabe von Ausschnitten an Dritte ausserhalb dieses Kreises ist untersagt, verletzt Rechte der Urheber und Urheberinnen sowie des Verlags und wird geahndet.

Die ganze oder teilweise Weitergabe des Werks ausserhalb des Unterrichts in fotokopierter, digital gespeicherter oder anderer Form ohne schriftliche Einwilligung von Compendio Bildungsmedien AG ist untersagt.

Copyright © 2016, Compendio Bildungsmedien AG, Zürich



Korrekturen und Ergänzungen (März 2018)

Die Bankenwelt verändert sich laufend. Und so verändert sich auch der Inhalt des Lerntexts von BankingToday (BT) von Jahr zu Jahr. Es ist ein zentrales Anliegen, dass der Inhalt von BT immer aktuell gehalten wird.

Deshalb gibt Compendio Bildungsmedien jedes Jahr eine aktualisierte und korrigierte Fassung von BankingToday heraus.

Dieses Update sorgt dafür, dass auch die Käufer der Auflage 2015 über die jeweils aktuellen Informationen verfügen:

- Dieses Update wird während dreier aufeinanderfolgender Jahre jeweils per Anfang März ergänzt und auf www.bankingtoday.ch publiziert.
- So ist sichergestellt, dass für die Vorbereitung der Abschlussprüfungen im Frühjahr bzw. im Sommer sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Lehrmittels bekannt sind.

Tipp: Wir empfehlen, die Änderungen und Ergänzungen des Updates früh in der Vorbereitungsphase im Lehrmittel zu vermerken bzw. in das Lehrmittel zu übertragen. So kann man von einem nicht zu unterschätzenden Repetitionseffekt profitieren.

Kapitel	Die Bank 1 – Einführung in die Welt der Banken
2.1.2 Die Bankengruppen nach der Nationalbankstatistik	<p>Anpassung der Bankengruppen nach der Nationalbankstatistik:</p> <p>Die SNB hat bei den Bankengruppen Änderungen vorgenommen. Die übrigen Banken und die Institute mit besonderem Geschäftskreis wurden als Bankengruppe aufgelöst. Neu fasst die SNB die Banken in folgenden neun Gruppen zusammen:</p> <div data-bbox="630 1173 1268 1774"><p>Statistik der Schweizerischen Nationalbank (SNB)</p><ul style="list-style-type: none">KantonalbankenGrossbankenRegionalbanken und SparkassenRaiffeisenbankenBörsenbankenAusländisch beherrschte BankenAndere BankenFilialen ausländischer BankenPrivatbankiers</div> <p>Die Institute mit besonderem Geschäftskreis spielen im schweizerischen Bankensektor aber weiterhin eine zentrale Rolle.</p>

Kapitel	Die Bank 2 – Regulierung, Compliance, Jahresrechnung und Risk Management
1.1.2 Banken-aufsichtsrecht	Neues Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG) Per 1. Januar 2016 ist das Finanzmarktinfrastukturgesetz in Kraft getreten. Die bestehenden Schweizer Regulierungen der Finanzmarktinfrastrukturen genügten den heutigen Anforderungen nicht mehr. Aus diesem Grund wurde das neue Gesetz geschaffen. Es enthält einheitliche Regulierungen für die Finanzmarktinfrastrukturen (z. B. Börse, Zahlungssysteme usw.) und passt sich somit den internationalen Vorgaben und der Entwicklung des Markts an. Mit dem Gesetz werden die Stabilität und die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz nachhaltig gestärkt .
1.1.2 Banken-aufsichtsrecht	Anpassung der Ziele des Bankengesetzes (BankG) Ziele: (1) Schutz der Bankkunden, (2) Garantie eines funktionierenden Banksystems (Systemschutz)
1.1.4 Internationale Steuerabkommen	Überarbeitung des gesamten Kapitels 1.1.4 «Internationale Steuerabkommen». Die wichtigste Änderung ist die Einführung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen (AIA). Neu soll die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung mithilfe des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch (AIA) verhindert werden. Die Rechtsgrundlagen für die Einführung des AIA sind in der Schweiz per 1.1.2017 in Kraft getreten. Die EU und die Schweiz haben bereits per Mai 2015 ein Abkommen zur Einführung des automatischen Informationsaustauschs unterzeichnet. Die Einführung des AIA zwischen der Schweiz und allen EU-Staaten wurde aufgrund dieses Abkommens per 1.1.2017 eingeführt. Seit Inkraftsetzung sammeln Finanzinstitute in der EU und in der Schweiz Daten. Das heisst, die Identifizierung ihrer Kunden erfolgt neu nach Massgaben des AIA, was unter anderem das Feststellen des Steuerdomizils des Kunden nach den Kriterien des AIA vorsieht. Im Falle der Schweiz heisst das beispielsweise, zu prüfen, ob ein Kunde Bewohner eines EU-Mitgliedstaats ist. Im Weiteren erheben sie auch Kontoinformationen (z. B. Saldo, erhaltene Dividenden und Zinsen). Ab 2018 werden die Schweizer Behörden dann die gesammelten Daten den betroffenen Partnerstaaten melden. Die Schweiz hat nicht nur mit der EU ein Abkommen zur Einführung des AIA abgeschlossen, sondern auch mit anderen Staaten. Insgesamt haben sich rund 100 Länder zur Umsetzung des globalen Standards verpflichtet. Ausnahme bilden dabei die USA, die ihren eigenen Standard (FATCA) umsetzen.
1.4 Der Schweizerische Bankenombudsman	Ergänzung zum Schweizerischen Bankenombudsman: Neben der Aufgabe als Schlichtungsinstanz ist der Bankenombudsman zentrale Anlaufstelle für Personen, die nach nachrichtenlosen Vermögenswerten suchen.
2.5.2 Erforderliche Eigenmittel und Offenlegungsvorschriften Spezielle Regeln für Grossbanken	Spezielle Regeln für systemrelevante Banken : Ende 2015 galten die Credit Suisse , die UBS , die Zürcher Kantonalbank , die Raiffeisen und die PostFinance als systemrelevant.
3.1 Jahresrechnung der Bank	Aufgrund der Revision der Bankenverordnung (BankV) wurde das ganze Kapitel den neuen Rechnungslegungsvorschriften entsprechend aktualisiert. Die wichtigsten Anpassungen: Ab 2015 müssen neu alle Banken zusätzlich zur Jahresrechnung einen halbjährlichen Zwischenabschluss bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung erstellen und veröffentlichen. Zudem ist der Eigenkapitalnachweis neu ein Bestandteil der Jahresrechnung. Im Weiteren wurden die Vorschriften zur Mindestgliederung der Jahresrechnung geändert.



Kapitel	Geldwäscherei
Diverse Stellen im Lernheft	<p>Die Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) bilden die international anerkannten Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Die FATF überarbeitete diese Empfehlungen im Jahr 2012. Um den erneuerten Empfehlungen Rechnung zu tragen, werden das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwG), das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) sowie die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) ebenfalls revidiert und treten am 1. Januar 2016 in Kraft. Die wichtigsten Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neu gilt ein qualifiziertes Steuervergehen im Bereich der direkten Steuern, als Vortat zur Geldwäscherei, wenn die hinterzogenen Steuern pro Steuerperiode mehr als CHF 300 000 betragen. • Anpassung im Meldewesen bei Geldwäschereiverdachtsfällen. • Neue Sorgfalts- und Prüfpflichten für gewerbliche Händler. Nehmen Händler von ihren Kunden im Rahmen eines Handelsgeschäfts (Verkauf von Gütern und Immobilien) mehr als CHF 100 000 in bar entgegen, unterstehen sie neu analog den Banken gewissen Sorgfaltspflichten gemäss Geldwäschereigesetz. • Einführung diverser Standardformulare. Unter anderem «Formular K» zur Feststellung von Kontrollinhaber an nicht börsenkotierten, operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften. • Ausdehnung des Begriffs «politisch exponierte Personen (PEP)». Neu gelten nicht nur Geschäftsbeziehungen mit ausländischen PEPs als Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko, sondern auch Geschäftsbeziehungen mit inländischen PEPs und mit PEPs von zwischenstaatlichen Organisationen und internationalen Sportverbänden, sofern diese zusätzlich ein oder mehrere weitere Risikokriterien aufweisen.
3.1.4 Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten	<p>Neuer Hinweis zum Formular A:</p> <p>Nicht alle Banken verwenden das standardisierte Formular A der VSB 16. Es steht den Banken frei, ein eigenes, ihren besonderen Bedürfnissen entsprechendes Formular zu erstellen. Dieses muss einen gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular A gem. VSB 16 enthalten. Klären Sie ab, ob Ihre Bank ein eigenes Formular zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten verwendet oder ob das Formular A der VSB 16 zum Einsatz kommt.</p>

Kapitel	Passivgeschäft
2.3 Konti für Unternehmungen	<p>Ergänzung des Sparkontos für Unternehmungen:</p> <p>Viele Banken bieten den Unternehmen aufgrund der anhaltend tiefen Zinsen mittlerweile auch Sparkonti für die Anlage ihrer Vermögenswerte an.</p>
3 Formalitäten rund ums Konto	<p>Auf den 1. Januar 2016 tritt die VSB 16 (Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken) in Kraft.</p> <p>Die Revision der VSB erfolgte, um den neuen Gegebenheiten und internationalen Standards, wie z. B. den Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF), zu entsprechen.</p> <p>Als wichtigste Neuerung sieht die VSB 16 die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten («Kontrollinhaber») bei operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften vor.</p>

Kapitel	Basisdienstleistungen
Gesamtes Lernheft	<p>Anpassung des Begriffs «E-Banking» an die geänderten Teilfähigkeiten: Neu wird der Begriff «digitales Banking» statt E-Banking verwendet.</p>
1.1.1 Die Maestro-Karte – Debitkarte der Banken	<p>Ersatz bei Verlust der Maestro-Karte</p> <p>Seit einiger Zeit werden bei Verlust auch Maestro-Ersatzkarten ins Ausland versendet.</p>

Kapitel	Basisdienstleistungen
1.1.5 Travel Cash	Anpassung der Ladegebühr bei der Travel-Cash-Karte : Swiss Bankers hat die Ladegebühr beim Kauf und Wiederaufladen der Travel-Cash-Karte von 1% auf 1.5% erhöht .
1.2.1 Zahlungsverkehr von Privatkunden	Ergänzung eines Hinweises zur QR-Rechnung Ab 1.1.2019 ersetzt die QR-Rechnung die heutigen orangen und roten Einzahlungsscheine. Die QR-Rechnung vereinfacht die Handhabung von Rechnungen und Überweisungen für Unternehmen und Konsumenten. Sie definiert sich durch einen Rechnungstext sowie einen Zahlteil mit integriertem QR-Code . Der QR-Code im Zahlteil enthält alle wichtigen Zahlungsinformationen (z. B. Referenznummer, Angaben zum Zahlungsempfänger, Betrag usw.). Die Kontonummer wird im IBAN-Format abgebildet. Somit wird der Zahlungsprozess in der Schweiz digitalisiert und wird für alle Marktteilnehmer deutlich effizienter und wirtschaftlicher.
2.1.1 SIC (Swiss Interbank Clearing)	Anpassung der SIC-Betriebszeiten : Aus einem breit abgestützten Marktbedürfnis heraus wurde eine Anpassung der SIC-Betriebszeiten beschlossen. Die Anpassung erfolgt per 15. Mai 2017 . Nach erfolgter Anpassung werden die SIC-Teilnehmer Zahlungen (mit Valuta gleichentags) zwei Stunden länger einliefern können. Der Valutatag endet neu um 18.20 statt wie bisher um 16.20. Damit wird der Entwicklung hin zu einer erhöhten Verfügbarkeit der Finanzmarktinfrastrukturen Rechnung getragen.
2.2 Zahlungsabwicklung in Europa International Bank Account Number (IBAN)	Instituts-Identifikation (IID): IID ist die neue Bezeichnung für die BC (Bank-Clearing-Nummer) bzw. CLR (Clearing-Nummer). Sie dient, wie bisher die BC oder CLR, zur eindeutigen Identifizierung der Schweizer und Liechtensteiner Systemteilnehmer am SIC oder euroSIC. Zudem ist die IID Bestandteil der IBAN. Die BC-Nummer besteht aus 3 bis 5 numerischen Stellen und wird ab April 2016 mit der Umbenennung zur IID konsequent 5-stellig geführt. Bisherige BC-Nummern von Instituten bleiben gültig und erhalten, 3- oder 4-stellige BC-Nummern werden einfach mit führenden Nullen ergänzt und dargestellt. Beispiel: Die bisherige BC-Nummer 799 wird zur IID 00799.
Kapitel	Die Schweizerische Nationalbank
	Keine Korrekturen bekannt